## begehren um fortsetzung der betreibung

an das betreibungsamt der gemeinde <sup>1</sup>	kanton
schuldner (name, vorname, genaue adresse, falls vorhanden geburtsdatum)	
gläubiger (name, vorname und genaue adresse)	
postkonto oder bankverbindung mit kontonummer:	
gläubigervertreter (name, vorname, und genaue adresse)	
postkonto oder bankverbindung mit kontonummer:	
forderungssumme	
fr. nebst zins zu % s	seit
aufgrund des am (datum)	zugestellten zahlungsbefehls² betreibung nr.
aufgrund des am (datum)	dem ehegatten zugestellten zahlungsbefehls
aufgrund des am (datum)	zugestellten verlustscheins <sup>2</sup> in betreibung nr.
aufgrund des am (datum)	zugestellten pfandausfallscheins² in betreibung nr.
werden sie ersucht, die betreibung fortzusetzen.	
bemerkungen <sup>3</sup>	
beilagen	
ort und datum	unterschrift des gläubigers oder des gläubigevertreters
	<del></del>

das fortsetzungsbegehren kann auch während betreibungsferien und rechtsstillstand gestellt werden. bei allen begehren und korrespondenzen muss die betreibungsnummer angegeben werden.

hier allfällige aktiven des schuldners namhaft gemacht werden, auf die der gläubiger das betreibungsamt aufmerksam machen möchte.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> gegen einen der konkursbetreibung unterliegenden schuldner ist das fortsetzungsbegehren auch dann am ordentlichen betreibungsort anzubringen, wenn es sich auf eine in einem anderen betreibungskreis eingeleitete arrestbetreibung stützt. in einem solchen falle ist das doppel des zahlungsbefehls dem betreibungsamt zuzusenden.

das doppel des zahlungsbefehls dem betreibungsamt zuzusenden.

verlustschein oder pfandausfallschein sind im original beizulegen und verbleiben beim betreibungsamt, ebenso das doppel des zahlungsbefehls, wenn sich das fortsetzungsbegehren auf einen von einem anderen betreibungsamt erlassenen zahlungsbefehl stützt.

der gläubiger, der eine empfangsbescheinigung für das fortsetzungsbegehren wünscht oder glaubhaft machen will, dass zu seiner sicherung die amtliche verwahrung der gepfändeten gegenstände geboten sei (art. 98 schkg), hat dies hier vorzumerken, ferner können